

PFA 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“

Planänderungsverfahren „Planfortschreibung Ausführungspla- nung EÜ Neckar“

Erläuterungen zum Planänderungsantrag

Planungsrechtliche
Zulassungsentscheidung
erteilt am 1.2.2016
59170-591pá/009-2014#020

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Im Auftrag 
Dr. Johst



DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

I.GV(4)

18.02.2015



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhabenbeschreibung	3
2 Auswirkungen durch Immissionen	3
2.1 Baubetrieb	3
2.2 Bahnbetrieb	4
3 Auswirkungen auf die Umwelt	4
3.1 Änderung der Gründungen	4
3.2 Änderungen des LBP	4
4 Weitere Auswirkungen auf Dritte	5
4.1 Auswirkungen auf den Grunderwerb	5
4.2 Auswirkungen auf Leitungen Dritter	5
5 Geänderte planfestgestellte Unterlagen:	5

1 Vorhabenbeschreibung

Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist Teil des Projektes Stuttgart-Ulm und erstreckt sich über den Norden der Stadt Stuttgart zwischen der Stadtmitte, Feuerbach und Bad Cannstatt.

Nördlich der bestehenden Neckarbrücke in Stuttgart-Bad Cannstatt soll im Zuge der Vorhabensumsetzung eine neue Neckarquerung entstehen, die die Gleise der Fernbahn und die der S-Bahn vom Bahnhof Bad-Cannstatt gemeinsam zum Portal des neuen Rosensteintunnels auf der Westseite des Neckars führt.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ erging am 13.10.2006. Er ist bestandskräftig. Mit Bescheid vom 12.09.2012 wurden Änderungen im Bereich des B10-Rosensteintunnels im Rahmen der 02. Planänderung planfestgestellt.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss hat die EÜ Neckar eine Gesamtlänge von etwa 355 m und eine Breite von 24 m. Die 8-feldrige EÜ Neckar überquert die Schönestraße im Osten, den Neckar im Bereich der Hauptfelder und die neue B10 bzw. Neckartalstraße sowie die Stadtbahnlinie U-14 im Westen. Für die Gründungen der Mittel- sowie der Ufer- und der Vorlandpfeiler sind mineralwasserschonende Spezialbauverfahren durchzuführen.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung während der Erstellung der Ausführungsplanung für den Bereich der neuen Neckarbrücke haben sich aus statisch-konstruktiven Erfordernissen gegenüber den planfestgestellten Planung Änderungen ergeben. Diese sind insbesondere:

- Änderung der Stützweiten (Entfall Brückenachse 700, geringfügige Verschiebung der Achsen 500, 600 und 800)
- Änderung der Gründungsart und des Gründungsverfahrens für die Hauptpfeiler in den Achsen 400, 500 und 600 (Bohrpfahlgründung anstelle Flachgründung unter Druckluftbedingungen)
- Änderung der Einbindetiefe der Unterwasser-Betonsohle und des Verbaus am Vorlandpfeiler Achse 200
- Ergänzung Unterwasser-Betonsohle bei den Vorlandpfeilern Achse 300 und 800
- Änderung der Geometrie der wiederherzustellenden Trennmole
- Geringfügige Verbreiterung des Überbaus
- Geringfügige Änderung der Trassierung der Fernbahn (≤ 10 cm)
- Änderung des Herstellungsverfahrens des Überbaus (Taktchiebverfahren mit Verschiebeeinrichtung am Westufer des Neckars anstelle Herstellung mit Lehrgerüst)
- Anpassung der Baustelleneinrichtungsflächen
- Gleichstellung der Planunterlagen an den PF-Beschluss in Bezug auf Schallschutz für den Bahnbetrieb im Endzustand
- Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung für den Baubetrieb der Neckarbrücke

Details zu den beschriebenen Änderungen können den beigefügten, geänderten Planfeststellungsunterlagen entnommen werden.

2 Auswirkungen durch Immissionen

2.1 Baubetrieb

Aufgrund der Änderungen der BE-Flächen wurde eine neue Schalltechnische Untersuchung für den Baubetrieb erstellt. Es entstehen veränderte und neue Betroffenheiten von privaten Dritten. Details sind in der Unterlage „Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch den Baubetrieb während der Errichtung der neuen Neckarbrücke“ beschrieben, welche dem Planänderungsantrag als **Anlage 16.2 E2** beigelegt ist.

Veränderte Betroffenheiten durch Erschütterungen oder Belastungen mit Staub und Luftschadstoffen im Baubetrieb sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

2.2 Bahnbetrieb

Die Unterlagen mit Darstellungen zu aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bahnbetrieb wurden gemäß des Erläuterungsberichtes zur schalltechnischen Untersuchung zum Bahnbetrieb gleichgestellt, widersprüchliche Angaben bereinigt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt wie ursprünglich planfestgestellt. Die Erläuterung zu den gleichgestellten Unterlagen findet sich in der Ergänzung zur **Anlage 16.1**. Neue Betroffenheiten entstehen nicht.

Veränderte Betroffenheiten durch Erschütterungen oder Belastungen mit Staub und Luftschadstoffen im Bahnbetrieb sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

3 Auswirkungen auf die Umwelt

3.1 Änderung der Gründungen

Aufgrund von ergänzenden Erkundungsbohrungen im Jahr 2012 bzw. 2013 liegen gegenüber dem Stand der Planfeststellung neue Erkenntnisse zum Baugrund und zur Hydrochemie des Grund- und Mineralwassers vor. Mit diesen wurde es möglich, modifizierte Gründungstechniken zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der neuen Baugrunderkenntnisse und der beabsichtigten Gründungstechniken wurde von der Ingenieurgemeinschaft Stuttgart 21 Geotechnik (CDM Smith / Dr. Spang) ein neues Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt, welches dem Planänderungsantrag zur Information in **Anlage 19.3** beigelegt ist und das bisherige geotechnische Gutachten von Smolczyk & Partner aus der Planfeststellung (Anlage 20, Anhang, Teil 2 Fachgutachten Geotechnik, Teil 2.1 Baugrundgutachten, Teil D: Eisenbahnbrücke Neckar und Portal Rosensteintunnel) ersetzt. 52

Aus Sicht der Hydrogeologie und Wasserwirtschaft ergeben sich durch die Modifizierungen der Gründungen keine erheblichen Auswirkungen. Dem in der Planfeststellung generell geforderten Minimierungsgebot werden die aktuell geplanten Gründungen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Eingriffsbelange gerecht. Das veränderte Gründungsverfahren in den Achsen 400-600 stellt eine geringfügige Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Eingriffssituation dar. Die Stellungnahmen des Sachverständigen für Wasserwirtschaft zur Stützenverschiebung und zu den Änderungen an den Gründungen sind dem Planänderungsantrag beigelegt.

3.2 Änderungen des LBP

Aufgrund der Änderungen der technischen Planung sowie geänderter Baustelleneinrichtungsflächen wurde eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Da die Erstellung des Erläuterungsberichtes für den Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt, wurde die Methodik der Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter den aktuell gängigen Methoden angepasst. Für das vorliegende Planänderungsverfahren erfolgte somit die Erfassung und Bewertung der zusätzlichen bzw. geänderten Baulogistikflächen im Bereich der Eisenbahnüberführung (EÜ) Neckar gemäß den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung bzw. der Baumschutzsatzung der LHS. Weiterhin ist den geänderten Erläuterungsbericht des LBP eine detaillierte Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Baumschutzsatzung der LHS für den Einzelbaumbestand beigelegt. 55/56

Durch die Planänderung ergeben sich zudem Eingriffe in besiedelte Habitate nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützter Arten. Hierbei können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entstehen, für die in den artenschutzrechtlichen Beiträgen eine Ausnahme beantragt wird. Die Verbotstatbestände betreffen insbesondere den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). Der Nachweis des Juchtenkäfers kann bei der Fällung, eines am Westufer des Neckars stehenden Baumes, nicht ausgeschlossen werden. Details hierzu sind in den Maßnahmenblättern Artenschutz, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Juchtenkäfer aufgeführt.

Mit den dort beschriebenen Minimierungs- und FCS-Maßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände nicht vermeiden aber soweit als möglich vermindern.

4 Weitere Auswirkungen auf Dritte

Stellungnahmen: Mit den maßgebenden Trägern öffentlicher Belange wurde bereits das Benehmen bezüglich der relevanten Änderungen hergestellt. Die Stellungnahmen der TöBs sind dem Planänderungsantrag im Teil C des Planänderungsantrages (Ordner 3) beigelegt. Weiterhin liegen dem Antrag Stellungnahmen unserer Fachplaner und -gutachter, die die Änderungen aus fachlicher Sicht bewerten, bei.

Zusätzliche private Betroffene: Gemäß der schalltechnischen Untersuchung für den Baubetrieb (Anlage 16.2 E2) ergeben sich neue Betroffenheiten. Eine Liste der Betroffenen wurde dem EBA mit dem Anschreiben für den Planänderungsantrag übermittelt. Bei Bedarf können seitens der DB PSU Unterlagen zur Anhörung zur Verfügung gestellt werden.

4.1 Auswirkungen auf den Grunderwerb

Durch den Entfall der Brückenachse 700 ist der Flächenerwerb auf dem Flurstück 5.1503 nicht mehr erforderlich und die Fläche der dinglichen Inanspruchnahme wird geringfügig kleiner.

Durch die geänderten BE-Flächen verändern sich die Flächen für die vorübergehenden Inanspruchnahmen entsprechend. Insgesamt werden diese geringfügig größer als bisher.

Eine detaillierte Darstellung der Änderungen ist dem Planänderungsantrag in Form des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses beigelegt.

4.2 Auswirkungen auf Leitungen Dritter

Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf bisher noch nicht betroffene Leitungsträger.

5 Geänderte planfestgestellte Unterlagen:

Ein Inhaltsverzeichnis mit allen geänderten Unterlagen ist dem Planänderungsantrag beigelegt.

Da für den PFA 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ ein weiteres Planänderungsverfahren aufgrund einer erforderlichen Anpassung des LBP im Bereich des Rosensteinparks in Vorbereitung ist, wurden die Planschnitte der Pläne in den Anlagen 8 (Leistungsbestand- und Verlegeplan), 9 (Grunderwerb), sowie 18 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) angepasst. Bisher enthielten die Pläne eine Darstellung der EÜ Neckar sowie des angrenzenden Rosensteinportals. Der im FFH-Gebiet befindliche Teil der Planunterlage, welcher das WL 100 der Neckarbrücke sowie das Rosensteinportal umfasst, wurde nun auf einem separaten Plan dargestellt. Somit kann eine unabhängige Bearbeitung der beiden Planänderungsverfahren stattfinden.